



Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

Regelung für Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz außerhalb der EU

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Sie, wenn

- Sie zwar Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates sind, Ihr Wohnsitz bzw. der Wohnsitz des Ehegatten aber in einem Land (Wie Thailand) außerhalb der EU/EWR liegt.
- Sie weder EU-/EWR-Bürger sind noch Ihr Wohnsitz in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat liegt.

Vorteile der unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag

Personenbezogene Steuervergünstigungen

Aufgrund Ihres Antrages auf unbeschränkte Steuerpflicht können Sie - anders als bei beschränkter Steuerpflicht - die personenbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- **Vorsorgeaufwendungen:** Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Beiträge zu privaten Versicherungen.
- **Sonderausgaben:** Spenden und Beiträge, Ausbildungskosten usw.

ACHTUNG: Kirchensteuer kann nicht abgezogen werden, weil Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands nicht kirchensteuerpflichtig sein können. Der Sonderausgabenabzug ist auch dann unzulässig, wenn der Arbeitgeber Kirchensteuer zu Unrecht einbehalten hat.

- **Außergewöhnliche Belastungen, die Sie im Sinne des Familienrechts betreffen da Sie keine steuerliche Zusammenveranlagung beantragen können:**

Behinderten-Pauschbetrag, Pflege-Pauschbetrag, Krankheitskosten, Kurkosten, Kosten der Ehescheidung, Kosten infolge Behinderung oder Pflegebedürftigkeit usw.

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Leben Sie mit mindestens einem Kind im Ausland und lassen sich auf Antrag in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln, haben Sie ebenfalls Anspruch auf den Entlastungsbetrag (§ 24b Abs. 1 Satz 3 EStG). Liegt der Wohnsitz in einem Nicht EU-/EWR-Staat, also in Thailand und lassen Sie sich in Deutschland auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln (nach § 1 Abs. 3 EStG), haben Sie zwar keinen Anspruch auf Kindergeld, wohl aber auf den Kinderfreibetrag (§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG). Auch in diesem Fall gibt's den Entlastungsbetrag.

Anmerkung: Den Kinderfreibetrag gibt es nur bei leiblichen Kindern des Antragstellers.

- Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige nach § 33a Abs. 1 EStG – **auch an den Ehegatten** - bis in Höhe des Unterhaltshöchstbetrages, ggf. gekürzt entsprechend der Ländergruppeneinteilung (Thailand gehört zur Ländergruppe 4, daher kann nur ¼ des vorgesehenen Freibetrages geltend gemacht werden).
- Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 EStG bis in Höhe des länderspezifischen Unterhaltshöchstbetrages, nicht jedoch im Rahmen des Realsplittings als Sonderausgaben.
- Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung, ggf. gekürzt entsprechend der Ländergruppeneinteilung. **BEA** heißt = "Freibetrag für **B**etreuung und **E**rzziehung oder **A**usbildung (kurz: BEA-Freibetrag)
- Ausbildungsfreibetrag **für volljährige Kinder in Schul- oder Berufsausbildung, die außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen, ggf. gekürzt entsprechend der Ländergruppeneinteilung.**
- Schulgeld für den Besuch von Schulen im Ausland ist seit 2008 mit 30 %, höchstens 5 000 EUR, als Sonderausgaben absetzbar (siehe Beitrag Steuervergünstigung für Schulgeld). Dies gilt für
 - deutsche Auslandsschulen, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt sind (BFH-Urteil vom 14.12.2004, BStBl. 2005 II S. 518),
 - Europäische Schulen (BFH-Urteil vom 5.4.2006, BStBl. 2006 II S. 682),
 - ausländische Schulen im Ausland (EuGH-Urteil vom 11.9.2007, C-76/05 und C-318/05).

Familienbezogene Steuervergünstigungen

Folgende familienbezogenen Steuervergünstigungen werden leider nicht gewährt

- Splittingtarif bzw. Steuerklasse III bei Verheirateten.
- Ehebezogene Pausch- und Höchstbeträge.
- Haushaltsfreibetrag bzw. Steuerklasse II bei Alleinerziehenden (bis 2003).
- Abzug von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten im Rahmen des Realsplittings.
- Behinderten-Pauschbetrag für ein behindertes Kind (R 33b Abs. 3 EStR; BFH-Urteil vom 2.6.2005, BStBl. 2005 II S. 828).

Da Ihnen der Splittingtarif verwehrt bleibt, dürfen Sie Unterhaltsleistungen an den Ehegatten in intakter Ehe bis zum länderspezifischen Unterhaltshöchstbetrag als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Abs. 1 EStG geltend machen. Dieser wird jedoch ggf. entsprechend der Ländergruppeneinteilung gekürzt.

Aus Vereinfachungsgründen kann auf die Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde verzichtet werden, wenn bereits für das Vorjahr oder für das vorvergangene Jahr **eine "Bescheinigung außerhalb EU/EWR" vorliegt**, die von der ausländischen Steuerbehörde bestätigt wurde, und sich die Verhältnisse nach Ihren Angaben nicht geändert haben. **Die "Anlage Grenzpendler außerhalb EU/EWR" aber müssen Sie abgeben (BMF-Schreiben vom 25.11.1999, BStBl. 1999 I S. 990).**

Am Jahresende stellt der Arbeitgeber Ihnen eine "besondere Lohnsteuerbescheinigung" aus, die Sie Ihrer Einkommensteuererklärung beilegen.

Einkommensteuerveranlagung

Zwei Fälle sind hier zu unterscheiden:

- Falls Sie bereits zu Jahresbeginn eine "Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 EStG" beantragt hatten und daher bereits während des Jahres als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wurden, sind Sie nun verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 7b EStG). Zuständig für die Veranlagung ist das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hatte.
- Falls Sie nun erstmals die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen, können Sie freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben (Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG). Zuständig ist das Finanzamt Ihres Arbeitgebers.

In beiden Fällen machen Sie im Steuerhauptformular auf der letzten Seite folgende Angaben:

- **Ankreuzen:** "Ich beantrage, für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden" (2009: Zeile 101).
- **Ankreuzen:** Die "Bescheinigung außerhalb EU/EWR" ist beigefügt (Zeile 102)
- Angeben: Summe der ausländischen Einkünfte sowie die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte (Zeile 103).

Der Einkommensteuererklärung müssen Sie beilegen:

- **die besondere Lohnsteuerbescheinigung:** Diese Bescheinigung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber nach Ablauf des Jahres. Darin sind im Wesentlichen die gleichen Angaben wie auf einer Lohnsteuerkarte enthalten (R 135 Abs. 9 Nr. 2 LStR).
- die "Bescheinigung außerhalb EU/EWR": In diesem Formular sind die im Ausland versteuerten Einkünfte - **nicht die des Ehegatten** - anzugeben und von der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates bestätigen zu lassen.

Anmerkung: Diese Bescheinigung (Formblatt) wird von der Botschaft oder den Konsulaten genau so wie die Lebensbescheinigungen kostenlos unterschrieben, da die thailändischen Finanzämter solche Bescheinigungen nicht kennen.

Quelle: U.a. Auszüge aus „Stuerrat24.de“

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.